

NEUE PLANINHALTE

Planzeichenerklärung (BauNVO 2021, PlanZV)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und

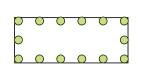
Landesvermessung Niedersachsen,

LGLN

ÜBERNOMMENE PLANINHALTE

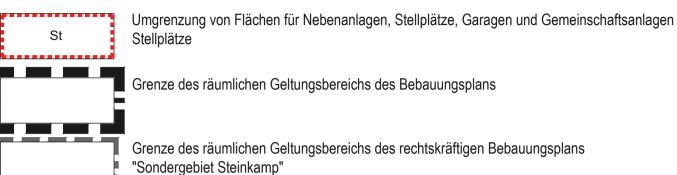
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 4



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 5

Sonstige Planzeichen



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten; Die Lage der Leitungen ist örtlich zu prüfen. TK - Telekommunikationsleitung

G - Gasleitung 20 kV - Leitung 0,4 kV - Leitung

Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung
- (§ 9 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf sind für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtung

- b) Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Abweichend von der offenen Bauweise können auch Gebäude mit einer größeren Länge als 50 m errichtet

2 Höhe baulicher Anlagen

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, § 16 Abs. 4 BauNVO)
- 2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird mit 88,5 m üNHN (über Normalhöhennull) festgesetzt. Eine von der vorstehenden Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlagen dies erfordert.
- 2.2 Die Überschreitung der festgesetzten Höhe durch notwendige, untergeordnete, technisch bedingte Bauteile oder Anlagen wie Schornsteine, Belüftung etc. zugelassen werden.

- 3.1 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Stellplätze" ist die Ausweisung (Errichtung) von ca. 44 Stellplätzen zulässig. Diese werden den festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf zugeordnet.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a + b BauGB)

- 4.1 Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 6 BauBG i.V. § 9 Abs.2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Kies- /Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne
- 4.2 Entlang der Stellplatzanlage ist nach Norden und Westen (Fläche A) ein 1m hoher Wall mit einem 4m breiten Fuß und einer 2m breiten Krone anzulegen. Dieser ist mit Pflanzungen auszustatten, welche den ökologischen Ansprüchen der einzelnen Gehölzarten berücksichtigt. Für die Sträucher und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauch-Baumhecke zu entwickeln. Dabei gilt Folgendes:
- a) die Hecken sollten mindestens zwei dreireihig angelegt werden und in einem Abstand von 1,0-1,5m, für die Bäume in einem Abstand von 5,0m gewählt werden.
- b) die Sträucher sind artenweise in Gruppen von mind. 4-5 Stück je Art auf Lücke zu pflanzen.
- c) Folgende Pflanzqualitäten werden zugrunde gelegt:
- Bäume: vHei, mind. 2 xv, nach dem Verpflanzen max. 3 Vegetationsperioden Standzeit in der Baumschule. Stammumfang ab 10 cm, 150 - 200 cm hoch, gerader Wuchs, unbeschädigte Rinde, keine Scheuerstellen. Sträucher: vStr, verpflanzter Strauch, mind. 2 x verpflanzt, nach dem letzten Verpflanzen max. 2 Vegetationsperioden Standzeit in der Baumschule, mindestens 3 Triebe, 100 - 150 cm. Die jungen Ahornbäume sollten einen feinporigen Weissanstrich (FLL_ und ZTV - Baumpflege - Richtlinien) als Sonnenschutz bekommen. Bis die Pflanzen eine bestimmte Größe und Dichtigkeit erreicht habt, sollte es vor
- d) Beim Aufbau der Pflanzungen sollten die ökologischen Ansprüche der einzelnen Gehölzarten gemäß der folgenden Liste berücksichtigt werden, da das Lichtdargebot ein Faktor ist, dass stark vom Verlauf der neu anzulegenden Hecke abhängt:
- Bäume: Acer campestre (Feldahorn), Betula pendula (Sandbirke), Salix caprea(Salweide, zweihäusig), Sorbus aucuparia (Eberesche / Vogelbeere)
- (Hundsrose, Verwechslungsgefahr mit verwandter, ähnlicher Sippe), Salix aurita (Ohrweide, zweihäusig) Strauch: Corylus avellana (Hasel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), llex aquifolium, Hülskrabbe / llex), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus frangula (Faulbaum), Salix cinerea, (Grauweide, zweihäusig), Sambucus
- nigra (Holunder), Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball). e) Sämtliche als zu pflanzend festgesetzte Gehölze und sonstige Grünordnungsmaßnahmen im Plangebiet sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges entsprechend des Erstbesatzes zu ersetzen.

Anpflanzfestsetzungen

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
- 5.1 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauch-Baumhecke zu entwickeln. Dabei gilt Folgendes:
- a) je 3 m² Bepflanzungsfläche ist mind. ein strauchartiges Gehölz der Arten Schlehe, Hartriegel, Hasel, Hundsrose, Liguster oder Schwarzer Holunder zu pflanzen b) die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück, je Art zu pflanzen. Für die gesamte
- Bepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
- c) je 30 m² Bepflanzungsfläche ist mind. ein baumartiges Gehölz der Arten Eberesche, Vogelkirsche, Eiche, Feldahorn oder Hainbuche zu pflanzen.

6 Verkehr

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- 6.1 Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Funktion eines Sichtdreieckes sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

Hinweise

- 1. Der Geltungsbereich befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Schönewörde (Trinkwasserschutzzone III B). Der Grundwasserschutz ist entsprechend zu berücksichtigen
- 2. Je nach Lage können mittlere höchste Grundwasserstände von ca. 0,40 m bis ca. 3,30 m unter der Geländeoberfläche angenommen werden. Damit ist ein ausreichender Grundwasserflurabstand für Versickerungsanlagen auf den höher gelegenen Bereichen im Osten (ca. 3/4 der Fläche des Bebauungsplangebietes) gegeben. Im westlichen Randbereich (ca. ¼ der Fläche des Bebauungsplangebietes) ist kein ausreichender Sickerraum vorhanden (siehe Bautechnisches Bodengutachten vom Büro für Baugrund + Gründung Drögemüller, Ewald, 28.01.2022).
- 3. Grünordnerische Maßnahmen: Nur durch dauernde Pflege, durch Rückschnitt bis zum Boden ("Auf-den-Stock-setzen") wird der vieltriebige Stockausschlag gesichert, damit die Hecke dicht bleibt. Die Hecke ist umso wertvoller, je dichter und vielschichtiger sie gehalten wird. Damit sie ihre ökologische und gestalterische Funktion vollständig erfüllen kann, ist die richtige Pflege unverzichtbar. Um dies zu erreichen, sollten größere Heckenverbände oder lange Heckenabschnitte nicht auf einen Schlag, sondern zeitlich versetzt gepflegt werden. Da die Hecke spätestens nach 3-4 Jahren ihre alten Lebensraumfunktionen wieder voll erfüllen kann und gerade das Nebeneinander von Hecken verschiedener Altersstufen ein Optimum an faunistischer Artenvielfalt ermöglicht (ZWÖLFER et . al. 1984), empfiehlt es sich ein einheitliches Pflegekonzept für einen größeren Raum zu erstellen und einen Teil der Hecken vorerst als Rückzugsbiotop bestehen zu lassen, um sie dann 5-6 Jahre später auf den Stock zu setzten. Damit die Hecke einerseits dicht und geschlossen bleibt und andererseits die Hecke als Lebensraum so lange wie möglich ungestört bleibt, sollte eine Heckenpflege ca. alle 7-12 Jahre erfolgen. Um Pilzinfektionen zu vermeiden und ein vieltriebiges Austreiben in der Krautschicht zu fördern, sollte der Pflegehieb sauber und möglichst dicht über dem Boden vorgenommen werden (ca. 10-20 cm).
- 4. Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung: Innerhalb der Flächen ist als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nur Außenbeleuchtung mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum und somit mit geringer Lockwirkung für nachtaktive Insekten und Falter zu empfehlen. Die Leuchten müssen mindestens die Schutzart IP 54 aufweisen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wittingen diesen Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus" zugleich 1.Änderung "Sondergebiet Steinkamp", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Abs. 2 BauGB beschlossen.

BauGB öffentlich ausgelegen.

die Begründung beschlossen.

Wittingen, den 09.10.2023

gez. Ritter

(Bürgermeister)

Wittingen, den 09.10.2023

05.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

"Sondergebiet Steinkamp" und der Begründung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung

haben vom 15.05.2023 bis 16.06.2023 gem. § 3 Abs. 2

Der Rat der Stadt Wittingen hat den Bebauungsplan

"Feuerwehrgerätehaus" zugleich 1.Änderung

Bedenken, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung

am 21.09.2023 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie

"Sondergebiet Steinkamp" nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen,

Wittingen, den 09.10.2023

ez. Ritter	Siegel
Bürgermeister)	

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 13.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 03.03.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes

"Feuerwehrgerätehaus" zugleich 1.Änderung "Sonder- "Feuerwehrgerätehaus" zugleich 1.Änderung gebiet Steinkamp" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3

am 16.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Wittingen, den 09.10.2023

gez. Ritter (Bürgermeister)

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte (Maßstab: 1:1.000) Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamts für Geoinformation und

Landesvermessung Niedersachsen,

© 2022 🦚 LGLN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich Satzungsbeschluss bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juli 2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. *) Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die

Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. *) *) Unzutreffendes bitte streichen

Gifhorn, den 02.10.2023

gez. J. Erdmann (Amtl. Vermessungsstelle)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 29.09.2023

gez. SÖ, gez. F. Schwerdt (Planverfasser)

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

"Feuerwehrgerätehaus" Landkreis Gifhorn Nr. 11 bekannt gemacht worden. In Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des 1.Änderung Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften "Sondergebiet Steinkamp" ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB am 27.10.2023 im Amtsblatt für den Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des

Wittingen, den .

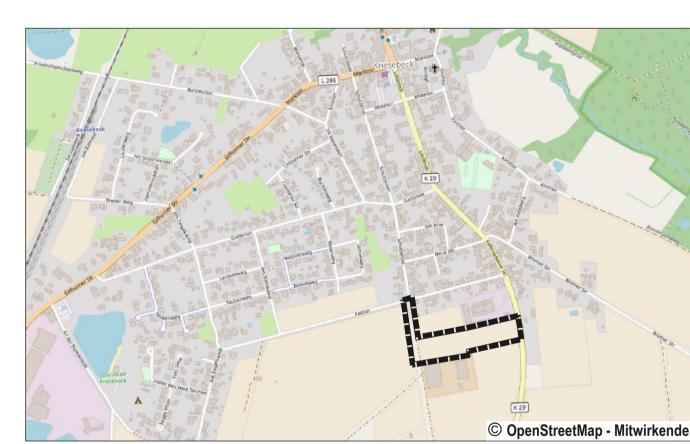
Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 (Bürgermeister) BauGB am 27.10.2023 in Kraft getreten.

Siegel

Wittingen, den 06.11.2023

BauGB erfolgt.

gez. Ritter (Bürgermeister)



Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Wittingen, den

(Bürgermeister)

Stadt Wittingen Ortsteil Knesebeck

Feuerwehrgerätehaus

zugl. 1. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Steinkamp

Bebauungsplan

Stand: In Kraft getretene Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig